



Klare Regeln für gute Arbeit

„Der Arbeitsmarkt ist kerngesund“ frohlockte Arbeitsministerin von der Leyen angesichts der günstigen Arbeitslosenzahlen im Mai. Trotz sinkender Arbeitslosigkeit und steigender Erwerbstätigkeit ist die Massenarbeitslosigkeit mit ehrlich gerechneten 4,4 Mio. Erwerbslosen jedoch keineswegs schon überwunden (siehe letztes A-Info).

Nimmt man die Qualität der Arbeitsplätze mit in den Blick, dann ist der Arbeitsmarkt alles andere als kerngesund sondern hochgradig verseucht: Nach der letzten Zusammenstellung (März 2011) der Hans-Böckler-Stiftung gab es 2009 fast 13 Mio. so genannte atypische Arbeitsverhältnisse (Leiharbeit, Teilzeit, Mini-Jobs und 1-Euro-Jobs). Das sind 37% aller Beschäftigungsverhältnisse! Jedes fünfte Beschäftigungsverhältnis (7,2 Mio.) ist ein Minijob ohne Sozialver-

sicherungsschutz, von dem niemand allein leben kann. Diese Jobs legten seit ihrer Ausweitung 2005 um 1,7 Mio. zu. Von den 5,2 Mio. Teilzeitstellen (plus 900.000 seit 2003) bieten viele kein existenzsicherndes Einkommen und oftmals ist die Teilzeit erzwungen, da die Beschäftigten gerne länger arbeiten würden. 70% der atypisch Beschäftigten sind Frauen.

Hinzu kommt: Nahezu jede zweite Neueinstellung (46%, Quelle: IAB-Betriebspanel 2010) ist befristet und führt zu einem oft jahrelangen Arbeiten unter „Probezeit-Bedingungen.“

Die Zahl der Leiharbeiter liegt nach Angaben der IG Metall aktuell mit rund 1 Mio. schon wieder über dem Vorkrisenniveau. Diese Leiharbeiter verdienen bis zu 40% weniger als ihre festangestellten Kollegen. Jeder siebte Leiharbeiter muss aufstockend Hartz IV beziehen und das Entlas-

INHALT

- **Schwerpunkt: Vorläufiger Rechtsschutz**
- **BSG-Urteile**

Stoppt HARTZ IV
Es kann JEDEN treffen

sungsrisiko ist – trotz Aufschwung – vier mal höher als bei Festangestellten. Der Niedriglohnsektor hat ein erschreckendes Ausmaß angenommen. Jeder sechste Beschäftigte würde bereits von der gewerkschaftlichen Mindestlohnforderung profitieren, da er heute weniger als 8,50 brutto verdient (siehe Grafik).

Die „Seuche“ der Zunahme unsicherer und niedrig entlohnter Arbeit ist Folge arbeitnehmerfeindlicher Politik, insbesondere der Agenda 2010. Höchste Zeit, klare gesetzliche Leitplanken für gute Arbeit einzuführen. Konkrete Vorschläge dazu liegen auf dem Tisch: gleicher Lohn für Leiharbeiter, Einbezug der Mini-Jobs in die Sozialversicherung, Abschaffung der Befristungen ohne sachlichen Grund und die Umwandlung der 1-Euro-Jobs in vollwertige, öffentlich geförderte Arbeit.

Nach der Katastrophe in Fukushima gibt es keine Akzeptanz mehr in der Bevölkerung für Atomenergie. Keine Partei traut sich noch einen offenen pro Atom Kurs zu fahren. Sorgen wir gemeinsam dafür, dass Lohnarbeit ohne Würde, sozialen Schutz und anständige Einkommen ebenfalls als nicht länger hinnehmbar angesehen wird.

Mehr Infos:
www.boeckler.de/datyp/index.php
www.wwww.gleicharbeit-gleichesgeld.de/



Wenn es eilt:

Hartz IV und vorläufiger Rechtsschutz

Info für BeraterInnen



Im Regelfall sind Anträge ans Sozialgericht (SG) im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes notwendig, um Kürzungen von SGB-II-Leistungen abzuwehren oder um zeitnah Ansprüche durchzusetzen. Viele Leistungsberechtigte und einige BeraterInnen scheuen jedoch davor zurück. Aber keine Bange: Das Verfahren ist relativ bürgerfreundlich und die Anträge sind auch nicht viel schwieriger als ein Widerspruch.

Wir empfehlen: Sofern vorläufiger Rechtsschutz nicht ohnehin über den gewerkschaftlichen Rechtsschutz beantragt wird, sollten Ratsuchende in der Beratung über mögliche Anträge informiert und bei der Antragstellung unterstützt werden.

Das wichtigste vorab

Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz kommen in Frage, wenn Leistungen für die Gegenwart oder für die Zukunft umstritten sind – nicht jedoch für die Vergangenheit. Voraussetzung ist die Eilbedürftigkeit einer Entscheidung: Ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, dann kann ein Leistungsberechtigter nicht das lange Widerspruchs- und Klageverfahren abwarten. Gibt das SG einem Antrag

statt, dann stehen die zuerkannten Leistungen naturgemäß unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls sich später herausstellt, dass kein oder ein geringerer Anspruch bestand.

Es gibt zwei unterschiedliche Antrags-Arten:

Herstellung der aufschiebenden Wirkung

Fall 1: Das Amt will eine laufende Leistung kürzen oder einstellen. Um diese Verschlechterung abzuwehren, kann beim SG ein **Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung** des Widerspruchs oder der Klage gestellt werden. Denn Widerspruch und Klage alleine haben keine aufschiebende Wirkung (§ 39 SGB II). Mit dem Antrag soll erreicht werden, dass die Entscheidung des Amtes vorläufig nicht vollzogen wird und man weiterhin die bisherigen Leistungen erhält, bis die Sache im Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren geklärt ist. Rechtsgrundlage ist § 86b Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Typische Beispiele für diese Fallgestaltung sind verhängte Sanktionen.

Einstweilige Anordnung

Fall 2: Das Amt lehnt eine beantragte Leistung ganz oder teilweise ab. In diesem Fall kann beim SG der **Erllass einer einstweiligen Anordnung** beantragt werden. Damit soll erreicht werden, dass das SG das Amt verpflichtet, die begehrte Leistung vorläufig zahlen zu müssen – bis der Streit im Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren entschieden ist. Während es also im ersten Fall darum geht, einen Nachteil abzuwenden, geht hier darum, einen Vorteil – nämlich einen (höheren) Leistungsanspruch – durchzusetzen. Rechtsgrundlage ist § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. Typische Beispielfälle sind: Ablehnung eines Sonderbedarfs für atypische Fälle oder eines Darlehens für einen unabweisbaren Bedarf oder wenn das Amt zuviel Einkommen anrechnet.

Wenn man die beiden Fälle verwechselt und versehentlich einen „falschen“ Antrag stellt, dann ist auch dies kein Beinbruch: Das SG deutet den falschen Antrag in den richtigen Antrag um.

Wonach entscheiden die Gerichte?

Mit einer Entscheidung (Az.: 1 BvR 569/05 vom 12.5.2005) zum vorläufigen Rechtsschutz hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Position der Antragsteller gestärkt („Hierbei müssen sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des einzelnen stellen“).

Danach können die SG über Anträge entscheiden, indem sie die Erfolgsaussichten im normalen Klageverfahren bewerten („Wer wird den Rechtsstreit gewinnen?“).

Entscheidet sich ein SG für dieses Kriterium, dann muss es die Sach- und Rechtslage jedoch nicht wie früher nur überschlägig prüfen sondern abschließend klären.

Alternativ, oder wenn eine abschließende Klärung in angemessener Zeit nicht möglich ist, kann das SG anhand einer Abwägung der Folgen entscheiden: „Was ist schlimmer?“

Dass der Antragsteller bis zur endgültigen Klärung keine bzw. nur gekürzte/niedrige Leistungen bekommt? Oder dass das Amt vorübergehend strittige Leistungen gewährt und sich später herausstellt, dass auf diese Leistungen doch kein Anspruch bestand?

Da es bei SGB-II-Leistungen um das Existenzminimum geht und laut BVerfG schon die Möglichkeit verhindert werden muss, dass Grundrechte verletzt werden könnten, wird im Zweifelsfall für den Antragsteller zu entscheiden sein.

Worauf kommt es an?!

Formales: Der Antragsteller und der Antragsgegner (Jobcenter) müssen benannt werden. Wie beim Widerspruch auch sollten alle Personen

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Grafik: Hans-Böckler-Stiftung 2011

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

der Bedarfsgemeinschaft genannt werden, die betroffen sind und alle unterschreiben (bzw. Eltern auch für ihre Kinder). Es sollte klar werden, auf welche Entscheidung des Jobcenters sich der Antrag bezieht (Bescheid angeben und in Kopie beilegen). Zudem sollte ein konkreter Antrag formuliert werden, also benannt werden, was man erreichen will. Z.B.: „Hiermit beantrage ich das Jobcenter zu verpflichten, mir vorläufig Arbeitslosengeld II in ungekürzter Höhe zu zahlen.“ Ein Beispieltext steht auf Seite 4.

Sachverhalt darstellen: Oftmals sind Bescheide der Jobcenter deshalb falsch, weil sie von falschen Tatsachen ausgehen. Es wird beispielsweise (immer noch) ein Einkommen angerechnet, das es in dieser Höhe nicht (mehr) gibt. Deshalb sollte man sich etwas Mühe machen, den eigenen Fall darzustellen: Wie sind die Fakten? Was ist wann passiert?

Anschließend sollte man begründen, warum man die Entscheidung des Amtes für rechtswidrig hält. Dabei kommt es weniger auf juristisch korrekte Formulierungen an und auch nicht darauf, entsprechende Paragraphen oder Gerichtsentscheidungen zitieren zu können.

Tip: Den Sachverhalt und die Eilbedürftigkeit (siehe unten) sollte man ausführlich darlegen. Die rechtliche Wertung – welche Paragraphen sind anzuwenden und welche Rechtsprechung ist zu berücksichtigen? – ist weniger Aufgabe des Antragsstellers sondern letztlich Sache des Gerichts!²

Eilbedürftigkeit darlegen: Für den Erfolg eines Antrages auf eine einstweilige Anordnung ist die Eilbedürftigkeit der Sache entscheidend. Daher muss darlegt werden, welche erheblichen negativen Folgen die Entscheidung des Amtes hat und dass die Entscheidung dringend korrigiert werden muss (drohende Mietrückstände, der laufende Lebensunterhalt kann nicht mehr bestritten werden usw.).

Leider sind die Rechtsauffassungen zur Eilbedürftigkeit uneinheitlich.

Als Faustregel zur Orientierung kann gelten: Eilbedürftigkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts („Existenzminimum“) strittig sind, der strittige Geldbetrag nicht unwesentlich ist – bei laufenden Leistungen etwa ab 10 Prozent des Regelbedarfs³ –, und weder Schonvermögen noch anrechnungsfreies Einkommen zur Bedarfsdeckung vorhanden sind.

Eilbedürftigkeit ist auch gegeben, wenn es um anlass- und terminbezogene Leistungen geht wie etwa die Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt oder ein Darlehen für einen neuen Kühlschrank.

Verfahren

-Fristgerecht gegen den strittigen Kürzungs- oder Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen.⁴

-Unmittelbar danach beim örtlich zuständigen SG einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen.

-Wichtig: Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ersetzt nicht die Klage im Hauptsache-Verfahren. Die Klage muss gesondert innerhalb der Klagefrist erhoben werden.

-Der Antrag kann schriftlich ans SG gestellt werden.

-Der Antrag kann aber auch bei der Antragsstelle des SG mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Wir empfehlen diesen Weg, wenn Antragsteller sich Sorgen ma-

chen, nicht die richtigen Formulierungen zu finden. Man sollte Stichpunkte parat haben zum Sachverhalt („Wie sind die Fakten?“) und zur Eilbedürftigkeit („Warum ist man dringend auf die Leistung angewiesen und kann nicht abwarten?“).

-Dem Antrag sollten Kopien des umstrittenen Bescheids, des eigenen Widerspruchs und – sofern er schon vorliegt – des Widerspruchsbescheids beigelegt werden.

-Zudem sollten die eigenen Angaben, soweit möglich, belegt werden: Die Eilbedürftigkeit (Mittellosigkeit) kann durch Kopien von Kontoauszügen und des Sparbuchs belegt werden. Geht es beispielsweise um eine Sanktion wegen fehlender Eigenbemühungen, dann sind Aufzeichnungen darüber hilfreich, wann man sich wie bei einem potentiellen Arbeitgeber gemeldet hat.

-In der Regel entscheidet das SG per Beschluss, also ohne mündliche Verhandlung. Manchmal versucht das SG Sachverhalte telefonisch zu klären. Zunehmend wird auch zu Erörterungsterminen eingeladen. Wichtig ist, dass man allen Aufforderungen des SG nachkommt, Stellung zu nehmen oder weitere Nachweise beizubringen.

An diesem Info haben Markus Wahle (IG BAU Berlin) und Martin Bongards (ver.di Hessen) mitgearbeitet.

¹ In der Fachliteratur wird zu recht darauf hingewiesen, dass zwischen den unterschiedlichen Anforderungen der beiden Antragsarten unterschieden werden muss. Bei der Herstellung der aufschiebenden Wirkung geht es eigentlich nur um eine Abwägung der Interessen der Behörde/Öffentlichkeit und des Antragstellers. Eilbedürftigkeit ist nicht zwingend erforderlich. In der sozialgerichtlichen Praxis wird teilweise dennoch eine Eilbedürftigkeit gefordert.

² Ist die Rechtlage umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt, ist es zwar ratsam, auch rechtlich fundiert zu argumentieren. Notwendig ist eine solche rechtliche Argumentation aber nicht.

³ Diese Bagatellgrenze ist umstritten. Das BVerfG hat (zur Prozesskostenhilfe) entschieden, dass strittige 42 Euro Fahrtkosten sowie monatlich 7 Euro höhere Heizkosten eine „existenzielle Betroffenheit“ darstellen.

⁴ Bei einem Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung ist es natürlich zwingend notwendig, dass der Widerspruch zuvor eingelegt wurde. Bei Anträgen auf eine einstweilige Anordnung sind der Widerspruch und selbst eine (ablehnende) Entscheidung des Amtes nicht unbedingt Voraussetzungen. Einstweilige Anordnungen sind auch möglich, wenn das Amt gar nicht entscheidet und vorrangige Mittel wie etwa die Bitte um einen Vorschuss oder einen vorläufigen Bescheid keinen Erfolg hatten.

